

Miet- und Benutzungsordnung für die Wandererschutzhütte Brey-Siebenborn

Der Ortsgemeinderat Brey hat in seiner Sitzung vom 09.12.2003 beschlossen:

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- 1.1 Die Wandererschutzhütte dient in erster Linie der Rastmöglichkeit für Wanderer, aber auch zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft und der Vereinstätigkeit sowie der Förderung des kulturellen Lebens in Brey-Siebenborn.
- 1.2 Neben einer Belegung der Wandererschutzhütte durch Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige Institutionen, die in der Ortsgemeinde Brey ansässig sind, steht diese auch allen Einwohnern zur Benutzung offen. Über eine darüber hinausgehende Benutzung durch Personen oder Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Ortsgemeinde Brey haben, entscheidet der Ortsbürgermeister.
- 1.3 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der Wandererschutzhütte stattfindenden Veranstaltungen.

2. Reservierung, Vertragsabschluss

- 2.1 Aus der unverbindlichen Vormerkung des Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- 2.2 Anspruch auf Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen entsteht mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages. Die Miet- und Benutzungsordnung wird Vertragsbestandteil.
- 2.3 Vormerkungen und Reservierungen sind beim Hausverwalter möglich. Über den Vertragsabschluss entscheidet die Gemeindeverwaltung.

3. Gegenstand des Mietvertrages

- 3.1 Die Ortsgemeinde Brey (Vermieter) oder deren Beauftragter übergibt dem Mieter die Mietgegenstände im ordnungsgemäßen Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

4. Mietzins

- 4.1 Für die Überlassung der Mietgegenstände wird eine Miete vereinbart. Diese beträgt je Tag für

	Einheimische ohne Heizung	Auswärtige ohne Heizung
Geschlossener Raum der Wanderer- Schutzhütte	65,00 Euro	130,00 Euro

Im angegebenen Mietpreis ist die Nutzung der Küche enthalten.

- 4.2 Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwassergebühren) werden getrennt berechnet und zwar entsprechend den von den Ver- und Entsorgungsträgern geforderten Preisen.
- 4.3 Der Mieter hat die gemieteten Räume endgereinigt zu übergeben.
- 4.4 Neben dem Entgelt ist eine Kautions in Höhe der Miete zu entrichten. Die Kautions wird erstattet, wenn die Reinigung durch den Mieter ordnungsgemäß erfolgt ist und seitens des Vermieters keine Schäden festgestellt wurden.
- 4.5 Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird ein Anerkennungsbetrag von 25,00 Euro erhoben.
- 4.6 Für Mieter, die gemäß Nr. 4.1 einen Mietzins zahlen, kann im gemäß Nr. 2.2 abzuschließenden Mietvertrag der Bezug von Getränken bei einem Getränke-lieferanten zwingend vorgeschrieben werden.
- 4.7 Die Miete ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Rhens einzuzahlen. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten erhält der Mieter nach der Veranstaltung. Der Restbetrag wird sofort fällig.
- 4.8 Die Gemeindeverwaltung ist befugt, in begründeten Einzelfällen, abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 4. Entgelte festzusetzen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dies rechtfertigt bzw. erfordert.
- 4.9 Die vorhandenen Räumlichkeiten können nicht durch ein zusätzliches Zelt im Außenbereich erweitert werden.

5. Veranstaltungsvorbereitungen

- 5.1 Der Mieter hat dem Vermieter spätestens eine Woche vor der Veranstaltung das Ver-anstaltungsprogramm vorzulegen.
- 5.2 Den Ablauf der Veranstaltung hat der Mieter mit dem Vermieter vorzubereiten. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungs-freien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- 5.3 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekoration bedürfen der Ein-willigung des Vermieters.

Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Außenschmückungen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder herzustellen.

- 5.4 Zugänge, Ausgänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht versperrt oder verändert werden.

6. Haftung

- 6.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen und Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entsprechenden Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

- 6.2 Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden.
- 6.3 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 6.4 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

7. Hausrecht

- 7.1 Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen.
- 7.2 Soweit es erforderlich ist, haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht behindert werden.

8. Bewirtschaftung

- 8.1 Bei Bewirtschaftung von Veranstaltungen in allen Räumen sollen Speisen, soweit sie nicht von Privatpersonen selbst hergestellt werden, nach Möglichkeit von in Brey ansässigen Gewerbebetrieben bezogen werden.
- 8.2 Getränke sind in der Regel vom Vermieter zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mieter, die für ihre Veranstaltung den unter 4.1 genannten Mietzins entrichten.
- 8.3 Inwieweit eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich wird, ist vom Veranstalter bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens zu klären. Ein eventuell notwendiger Antrag ist vom Veranstalter zu stellen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 4 genannten Frist nachkommt,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - die Mietgegenstände in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 9.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- 9.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

9.4 Führt der Mieter aus einem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Bezahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Unabhängig hiervon ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter einen etwa darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

10. Sonderregelung für den „Stammtisch Siebenborn“

10.1 Für den „Stammtisch Siebenborn“ gilt diese Miet- und Benutzungsordnung mit der Maßgabe, dass ein Mietzins nicht erhoben wird. Die Nebenkosten sind zu erstatten.

Der „Stammtisch Siebenborn“ trifft sich regelmäßig am ersten Freitag eines Monats. Eine Vermietung der Wandererschutzhütte geht vor.

Für die Veranstaltungen der Breyer Bürger aus Siebenborn - St. Martin und Nikolaus - wird kein Mietzins erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist bzw. für gewerbliche Veranstaltungen.

11. Nebenabreden und Gerichtsstand

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.


11.2 Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz.

12. Müllentsorgung

Der Mieter muss seinen Müll nach der Veranstaltung mitnehmen und auf eigene Kosten entsorgen.

13. Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 15.12.2003


(Knep)
Ortsbürgermeister

